

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 32, 33 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung¹, Art. 6 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983² und Art. 2 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung³ folgendes

SOZIALHILFE- UND VORMUNDSCHAFTSREGLEMENT VOM 29. NOVEMBER 2004

I. BEHÖRDEN

Art. 1 Sozialbehörde

Sozialbehörden in der Gemeinde Giswil sind:

- a) der Gemeinderat,
- b) die Kommission Gesundheit und Soziales.

Art. 2 Vormundschaftsbehörde

Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.

II. AUFGABEN

Art. 3 Gemeinderat; Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegen alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) die Wahl der Kommission Gesundheit und Soziales,
- b) die Genehmigung des Stellenplanes für das Vormundschaftssekretariat und den Sozialdienst,
- c) die Anstellung des Vormundschaftssekretärs oder der Vormundschaftssekretärin,
- d) die Anstellung des Leiters oder der Leiterin des Sozialdienstes,
- e) die Regelung von Aufgaben und Befugnissen der Kommission Gesundheit und Soziales,
- f) die Regelung von Aufgaben und Befugnissen des Vormundschaftssekretariates und des Sozialdienstes,
- g) die weitergehenden Hilfen,
- h) die Förderung der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf Gemeindeebene,

¹ GDB 101

² GDB 870.1

³ GDB 870.11

- i) die Bewilligung von Beiträgen an Bau- und Betriebskosten sowie Betriebsdefizite von Heimen und Einrichtungen der Sozialhilfe und der Abschluss von Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung,
- j) die Förderung von privaten Einrichtungen zur sozialen Wohlfahrt mit Beiträgen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 4 Kommission Gesundheit und Soziales; Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Kommission Gesundheit und Soziales besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departementes Gesundheit und Soziales gehört der Kommission von Amtswegen an und führt den Vorsitz.

² Der Kommission Gesundheit und Soziales obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Bildung von Ressorts für die Sachbereiche und einzelnen Aufgaben,
- b) die Einsetzung von Arbeitsgruppen in den Ressorts,
- c) die Aufsicht über den Sozialdienst,
- d) die strategische Planung und Umsetzung,
- e) die Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf Gemeindeebene,
- f) der Vollzug von Aufgaben in den Bereichen Alter, Gesundheit, Familie und Jugend, Arbeit und Migration, aufgrund der entsprechenden Gesetzgebung.

³ Die Kommission Gesundheit und Soziales ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

⁴ Jedes Mitglied der Kommission Gesundheit und Soziales betreut ein Ressort und steht der zugeordneten Arbeitsgruppe vor.

⁵ Der Leiter oder die Leiterin des Sozialdienstes nimmt nach Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission Gesundheit und Soziales teil.

⁶ Es ist ein Protokoll der Beschlüsse zu führen.

III. DIENSTE

Art. 5 Vormundschaftssekretariat; Aufgaben

¹ Das Vormundschaftssekretariat koordiniert alle Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf Familien- und Kinderschutz (ZGB 2. Teil, 2. Abteilung⁴) und Vormundschaft (ZGB 2. Teil, 3. Abteilung) ergeben.

² Dem Vormundschaftssekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde,
- b) das Sekretariat und die Protokollführung für die Vormundschaftsbehörde,
- c) den Vollzug der Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde und die Auftragserteilung an Dritte.

⁴ SR 210

Art. 6 Sozialdienst; Aufgaben

¹ Der Sozialdienst ist die zentrale Anlaufstelle und die umfassende Dienstleistungsstelle im Sozialbereich.

² Dem Sozialdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Gewährung der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe,
- b) die Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen und der sich daraus ergebenden Rückerstattungsansprüche,
- c) die Führung der Amtsvormundschaft,
- d) die Erfüllung von Aufträgen der Vormundschaftsbehörde und der Kommission für Gesundheit und Soziales.

IV. ALLGEMEINES

Art. 7 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung⁵.

Art. 8 Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes⁶.

Art. 9 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz im Bereich der Sozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

² Der Rechtsschutz im Bereiche des Vormundschaftswesen richtet sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem darauf gestützten EG zum ZGB⁷.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt nach unbenutztem Ablauf und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Sozialhilfereglement vom 26. November 1984.

⁵ GDB 870.11

⁶ GDB 130.1, Art. 62

⁷ GDB 210.1

Giswil, 29. November 2004

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:
Otto Bürki

Der Gemeindeschreiber:
Hans Peter Wechsler

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem Referendum unterstellt und vom 3. Dezember 2004 bis 17. Januar 2005 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 15. März 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:
Urs Wallimann